

BO Nr. A 2757 – 08.12.1998
PfReg. F 1.1a1

Ordnung für die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes

(Bistums-KODA-Ordnung)

mit Änderungen vom 13.05.2005, vom 30.06.2005 und vom 04.11.2009

Präambel

Auf der Grundlage des Art. 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 22. September 1993 (KABl. 1993, S. 576) – nachfolgend als Grundordnung bezeichnet – wird mit dem Ziel, zwischen Dienstgebern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einvernehmliche und zur Sicherung der Einheit und Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes einheitliche arbeitsvertragliche Regelungen zu erreichen, die folgende Ordnung erlassen.

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt das Zustandekommen von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit folgenden Rechtsträgern:
 1. der Diözese,
 2. der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen,
 3. der Verbände der Kirchengemeinden,
 4. des Diözesancaritasverbandes und seiner Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
 5. der sonstigen öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts.
- (2) Diese Ordnung gilt auch für die sonstigen kirchlichen Rechtsträger unbeschadet ihrer Rechtsform, welche die Grundordnung für ihren Bereich rechtsverbindlich übernommen haben, wenn nicht der Bischof für diese Rechtsträger eine eigene Ordnung erlässt.
- (3) Soweit kirchliche Anstellungsträger die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) anwenden, bleiben sie von der Zuständigkeit der Kommission ausgenommen.

§ 2 – Die Kommission

- (1) Für die in § 1 genannten Rechtsträger wird eine „Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes“ (Bistums-KODA) errichtet.
- (2) Die Amtsperiode der Kommission beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung, jedoch nicht vor Ablauf der Amtsperiode der bisherigen Kommission. Bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Kommission nimmt die bestehende Kommission die Aufgaben gemäß dieser Ordnung wahr, jedoch nicht über die Dauer von sechs Monaten über das Ende ihrer Amtsperiode hinaus.

§ 3 – Aufgabe

- (1) Aufgabe der Kommission ist die Beschlussfassung über Rechtsnormen nach § 1, solange und soweit die Zentral-KODA von ihrer Regelungsbefugnis gemäß § 3 Zentral-KODA-Ordnung keinen Gebrauch gemacht hat, oder macht.
- (2) In Erfüllung ihrer Aufgabe soll die Kommission bei den Beratungen die Empfehlungen der „Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst“ (Zentral-KODA) berücksichtigen.

- (3) Die Kommission ist an die Grundordnung und die anderen Kirchengesetze gebunden. In die Regelungen der bischöflichen Sendung für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung kann die Kommission nicht eingreifen.

§ 4 – Zusammensetzung

Der Kommission gehören als Mitglieder jeweils 10 Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeber sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.

§ 5 – Berufung und Wahl der Mitglieder

- (1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeber werden durch den Generalvikar für eine Amtsperiode berufen. Als Dienstgebervertreter(in) kann nicht berufen werden, wer aufgrund der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für die Diözese Rottenburg-Stuttgart Mitglied der Mitarbeitervertretung sein kann. Nicht im kirchlichen Dienst stehende Personen können Dienstgebervertreter sein, wenn sie als Mitglied eines kirchlichen Organs zur Entscheidung in arbeitsvertragsrechtlichen Angelegenheiten befugt sind.
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden für eine Amtsperiode gewählt. Sie sollen aus den verschiedenen Gruppen des kirchlichen Dienstes gewählt werden, und zwar
1. dem liturgischen und dem pastoralen Dienst,
 2. der kirchlichen Verwaltung,
 3. dem kirchlichen Bildungswesen,
 4. den sozial-caritativen Diensten, soweit sie nicht nach § 1 Abs. 3 ausgenommen sind.

Aus jeder dieser Gruppen sind jeweils mindestens zwei Vertreter zu wählen, wenn eine ausreichende Zahl Kandidaten zur Verfügung steht. Die Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen bestimmt sich nach Art der ausgeübten Haupttätigkeit, hierüber entscheidet der Wahlvorstand. Kann der Wahlvorstand die Gruppenzugehörigkeit nicht klären, holt er die Entscheidung des Bischöflichen Ordinariats ein.

- (3) Wählbar sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, der Katholischen Kirche angehören, mindestens seit einem Jahr in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und nicht in der Wahlberechtigung nach § 7 Abs. 4 und der Wählbarkeit nach § 8 Abs. 2 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) gehindert sind.
- (4) Wahlvorschlagsberechtigt für jede Gruppe sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die seit mindestens sechs Monaten in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) erfüllen.
- (5) Die Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden durch Wahlbeauftragte gewählt. Wahlbeauftragte sind die Vertreterinnen und Vertreter in der Mitgliederversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (§ 24 MAVO) für den Bereich des § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 MAVO.
- (6) Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die als Bestandteil dieser Ordnung gilt.

§ 6 – Vorsitzende(r) und stellvertretende(r) Vorsitzende(r)

- (1) Die / der Vorsitzende und die / der stellvertretende Vorsitzende werden von der Gesamtheit der Kommissionsmitglieder geheim gewählt, und zwar die / der Vorsitzende in zweijährigem Wechsel einmal aus der Dienstgeberseite und das andere Mal aus der Mitarbeiterseite, die / der stellvertretende Vorsitzende aus der jeweils anderen Seite. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit aller Kommissionsmitglieder auf sich vereinigt. § 13 Abs. 3 findet Anwendung. Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist gewählt, wer in

einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bis zur Wahl der / des Vorsitzenden und der / des stellvertretenden Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.

- (2) Scheidet die / der Vorsitzende oder die / der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, findet für den Rest des Zweijahreszeitraumes eine Nachwahl statt.

§ 7 – Vorzeitiges Ausscheiden und Nachfolge für ausgeschiedene Mitglieder

- (1) Das Amt eines Mitglieds endet
 - bei Wegfall der Voraussetzungen für die Berufung oder die Wählbarkeit,
 - durch Niederlegung,
 - sowie durch Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichts im Falle grober Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Kommission.

Der Wegfall der Voraussetzungen für die Berufung oder die Wählbarkeit wird auf Antrag des Dienstgebers, der Hälfte der Mitglieder oder der Mehrheit der Mitglieder einer Seite durch das Kirchliche Arbeitsgericht in entsprechender Anwendung des § 13c Nr. 2 und 5 MAVO festgestellt.

- (2) Scheidet ein Mitglied auf der Dienstgeberseite vorzeitig aus, so beruft der Generalvikar ein neues Mitglied.
- (3) Scheidet ein Mitglied auf der Mitarbeiterseite vorzeitig aus, so rückt ein neues Mitglied gemäß der Wahlordnung nach.
- (4) Die Nachfolge gilt jeweils für den Rest der Amtsperiode.

§ 8 – Rechtsstellung

- (1) Die Mitglieder der Kommission führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.
- (2) Die Mitglieder der Kommission dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden.
- (3) Unbeschadet des Absatzes 1 steht für die Mitglieder der Kommission, die im kirchlichen Dienst stehen, die Wahrnehmung von Aufgaben nach dieser Ordnung dem Dienst gleich. Erleidet ein Mitglied der Kommission, das Anspruch auf Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat, anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in Erfüllung von Pflichten nach dieser Ordnung einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, so sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden.
- (4) Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können gegen ihren Willen in eine andere Dienststelle, Einrichtung oder sonstige selbständig geführte Stelle nur versetzt oder abgeordnet werden, sofern dies auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft in der Kommission aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und die zuständige Mitarbeitervertretung und der Vorstand der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft zustimmen. Stimmt der Vorstand der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft nicht zu, kann die Dienstgeberseite die Schlichtungsstelle i. S. v. § 40 MAVO anrufen.

§ 9 – Freistellung

Die Mitglieder der Kommission, die im kirchlichen Dienst stehen, sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen, insbesondere für die Teilnahme an den Sitzungen des Plenums und der Ausschüsse und für deren Vorbereitung. Die Freistellung beinhaltet den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben.

§ 10 – Schulung

Die Mitglieder der Kommission erhalten innerhalb der Amtsperiode bis zu zwei Wochen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung für den Besuch von Schulungsveranstaltungen, die die für die Arbeit in der Kommission erforderlichen Kenntnisse vermitteln. Über die Erforderlichkeit entscheidet das Bischöfliche Ordinariat.

§ 11 – Kündigungsschutz der Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Einer Vertreterin oder einem Vertreter der Mitarbeiterseite in der Kommission kann nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. Abweichend von Satz 1 kann in den Fällen des Artikels 5 Abs. 3 bis 5 der Grundordnung auch eine ordentliche Kündigung ausgesprochen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit, es sei denn, die Mitgliedschaft ist nach § 7 Abs. 1 beendet.
- (2) Die ordentliche Kündigung einer Vertreterin oder eines Vertreters der Mitarbeiterseite in der Kommission ist auch zulässig, wenn eine Einrichtung geschlossen wird, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Schließung der Einrichtung, es sei denn, dass die Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt durch zwingende betriebliche Erfordernisse bedingt ist. Wird nur ein Teil der Einrichtung geschlossen, so sind die in Satz 1 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einen anderen Teil der Einrichtung zu übernehmen. Ist dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich, gilt Satz 1.

§ 12 – Beratung

Der Mitarbeiterseite wird zur Beratung im notwendigen Umfang eine im Arbeitsrecht kundige Person oder die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. Die Entscheidung über die Beauftragung einer Person erfolgt im Einvernehmen mit der Mitarbeiterseite. Die Beraterin oder der Berater ist nicht Mitglied der Kommission, kann jedoch an den Sitzungen der Kommission teilnehmen. Satz 3 gilt entsprechend für eine mit der Beratung der Dienstgeberseite beauftragte Person.

§ 13 – Verfahren und Beschlüsse

- (1) Die Kommission tritt bei Bedarf zusammen. Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (2) Die / der Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen – in Eilfällen zwei Wochen – vor der Sitzung ein. Sie / er entscheidet im Einvernehmen mit der / dem stellvertretenden Vorsitzenden auch über die Eilbedürftigkeit.
- (3) Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied derselben Seite zulässig. Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Die schriftliche Übertragung des Stimmrechtes ist der / dem Vorsitzenden nachzuweisen.
- (4) Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn von jeder Seite mindestens jeweils die Hälfte der Mitglieder, darunter die / der Vorsitzende oder die / der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (6) Anträge an die Kommission können nur deren Mitglieder stellen.
- (7) Die Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Die Kommission fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder. In Angelegenheiten, die besonders eilbedürftig sind und für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse schriftlich herbeigeführt werden.

Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn alle Mitglieder zustimmen. Die / der Vorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit der / dem stellvertretenden Vorsitzenden über die Einleitung dieses Verfahrens.

- (9) Die Beschlüsse werden nach Unterzeichnung durch die / den Vorsitzende(n) oder die / den stellvertretenden Vorsitzende(n) dem Bischof zur Inkraftsetzung zugeleitet.

§ 14 – Inkraftsetzung der Beschlüsse

- (1) Beschlüsse der Kommission bedürfen der bischöflichen Inkraftsetzung (Art. 7 Abs. 1 S. 3 Grundordnung).
- (2) Sieht sich der Bischof nicht in der Lage, einen Beschluss in Kraft zu setzen, so unterrichtet er innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Beschlusses unter Angabe der Gründe die Kommission; dabei können Gegenvorschläge unterbreitet werden.
- (3) Die Kommission berät alsdann die Angelegenheit nochmals. Fasst sie einen neuen Beschluss oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluss, so leitet sie diesen dem Bischof zur Inkraftsetzung zu. Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, ist das Verfahren beendet.
- (4) Absatz 3 findet keine Anwendung auf Beschlüsse, die geltendem kirchlichen Recht widersprechen.
- (5) Beschlüsse, die nach der Zentral-KODA-Ordnung rechtsverbindlich für die Diözese in Kraft gesetzt sind, gelten als nach dieser Ordnung zustande gekommene und in Kraft gesetzte Beschlüsse.

§ 15 – Der Vermittlungsausschuss

- (1) Für den Zuständigkeitsbereich der Kommission wird ein Vermittlungsausschuss gebildet.
- (2) Der Vermittlungsausschuss setzt sich aus acht Personen zusammen, und zwar aus einem stimmberechtigten und einem beratenden Vorsitzenden sowie sechs Beisitzern. Von den Beisitzern gehören auf jeder Seite zwei der Kommission an; die beiden weiteren Beisitzer dürfen nicht Mitglied der Kommission sein.
- (3) Jeder Beisitzer hat für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter.

§ 16 – Voraussetzung und Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuss

- (1) Die Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses dürfen weder im kirchlichen Dienst stehen noch dem vertretungsberechtigten Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft oder eines anderen Trägers einer kirchlichen Einrichtung angehören. Sie müssen der katholischen Kirche angehören und sollen über Erkenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht verfügen. Sie dürfen nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintreten.
- (2) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen den Erfordernissen des § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 bzw. des § 5 Abs. 3 entsprechen.

§ 17 – Wahl und Amtszeit des Vermittlungsausschusses

- (1) Die Vorsitzenden werden von der Kommission nach einer Aussprache mit einer Dreiviertelmehrheit der Gesamtheit ihrer Mitglieder geheim gewählt. Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen. § 13 Abs. 3 findet Anwendung. Wird auch diese nicht erreicht, wählen die Dienstgeberseite und die Mitarbeiterseite getrennt je einen Vorsitzenden mit mindestens der Mehrheit ih-

rer Stimmen. In diesem Fall muss die Wahl vom Bischof bestätigt werden. Versagt der Bischof die Bestätigung, ist ein neuer Vorsitzender von der betroffenen Seite zu wählen. Wählt eine Seite keinen Vorsitzenden, ist nur der andere Vorsitzender des Vermittlungsausschusses.

- (2) Jeweils drei Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von der Dienstgeberseite und von der Mitarbeiterseite in der Kommission gewählt. Für die dabei erforderlichen Mehrheiten gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Die Amtszeit der beiden Vorsitzenden sowie der Beisitzer und ihrer Stellvertreter entspricht derjenigen der KODA; sie beträgt vier Jahre. Bis zur Wahl eines neuen Vermittlungsausschusses nimmt der bestehende Vermittlungsausschuss die Aufgaben wahr, jedoch nicht über die Dauer von sechs Monaten über das Ende seiner Amtsperiode hinaus. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt eines Mitglieds erlischt mit seinem Ausscheiden aus der Kommission, sofern es Mitglied der Kommission ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt. Dazu gilt das Verfahren nach Abs. 1.

§ 18 – Anrufung des Vermittlungsausschusses

- (1) Falls ein Antrag in der Kommission nicht die für einen Beschluss erforderliche Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Beschluss zugestimmt haben, legt der Vorsitzende diesen Antrag dem Vermittlungsausschuss vor, wenn auf Antrag wiederum mindestens die Hälfte der Mitglieder für die Anrufung des Vermittlungsvorschlages stimmt.
- (2) Setzt der Bischof innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach der ersten Beschlussfassung einen Beschluss der Kommission nicht in Kraft, kann die Kommission die Anrufung des Vermittlungsausschlusses mit einem Drittel der Gesamtzahl ihrer Mitglieder beschließen.

§ 19 – Verfahren vor dem Vermittlungsausschuss

- (1) Die Geschäftsstelle der Kommission lädt unverzüglich nach Anrufung des Vermittlungsausschusses diesen zu einer ersten Sitzung ein. In der ersten Sitzung bestimmt der Ausschuss mit der Mehrheit von mindestens vier Stimmen der Beisitzer, welchem der beiden Vorsitzenden die Leitung dieses Vermittlungsverfahrens einschließlich des Stimmrechts zusteht (leitender Vorsitzender). Der andere Vorsitzende nimmt an dem weiteren Vermittlungsverfahren beratend, aber ohne Stimmrecht teil. Erhält keiner der beiden Vorsitzenden im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, entscheidet das Los über den leitenden Vorsitz. Scheidet der leitende Vorsitzende während des Verfahrens aus dem Amt aus oder ist dauerhaft krankheitsbedingt an der Wahrnehmung des Amtes verhindert, wird der andere leitender Vorsitzender. Dies gilt auch im Fall des § 17 Absatz 1 Satz 7.
- (2) Der leitende Vorsitzende leitet das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen. Er kann Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Das Vermittlungsverfahren wird nach spätestens acht Wochen mit einem Vermittlungsvorschlag abgeschlossen. Dem Vermittlungsvorschlag müssen mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder des Vermittlungsausschusses zugestimmt haben. Eine Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Im Falle eines Vermittlungsverfahrens gemäß § 18 Abs. 1 legt der Vermittlungsausschuss den Vermittlungsvorschlag der Kommission vor. Im Falle eines Vermittlungsverfahrens nach § 18 Abs. 2 legt sie ihn der Kommission und dem Bischof vor; wird ihm in diesem Falle nicht von der Kommission und dem Bischof zugestimmt, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage. Soweit im Einzelfall ein unabweisbares Regelungsbedürfnis vorliegt, das durch den Bischof festgestellt wird, trifft dieser die notwendige Entscheidung. Die Begründung hierfür teilt der Bischof der Kommission mit.
- (4) Der Vermittlungsausschuss kann im Einvernehmen mit beiden Vorsitzenden die Verbindung verschiedener Verfahren beschließen, wenn die Verfahrensgegenstände in sachlichem oder

rechtlichem Zusammenhang stehen. Nach der Verbindung ist entsprechend Absatz 1 ein leitender Vorsitzender zu bestimmen, wenn kein solcher nach § 17 gewählt ist.

- (5) Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.

§ 20 – Verfahren zur ersetzenden Entscheidung des Vermittlungsausschusses

- (1) Stimmt die Kommission im Falle des § 18 Abs. 1 dem Vermittlungsvorschlag nicht mit mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder innerhalb einer Frist von acht Wochen zu oder entscheidet die Kommission nicht gemäß § 13 Abs. 8 selber über die Angelegenheit, hat sich der Vermittlungsausschuss erneut mit der Angelegenheit zu befassen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Kommission dies beantragt (Verfahren zur ersetzenden Entscheidung). Das Verfahren ist nicht öffentlich.
- (2) Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier seiner Mitglieder über den Vermittlungsvorschlag. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Der Vermittlungsspruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Kommission.
- (3) Kommt eine ersetzende Entscheidung nicht zustande oder liegt zugleich im Einzelfall ein unabweisbares Regelungsbedürfnis vor, das durch den Bischof festgestellt wird, trifft dieser die notwendige Entscheidung. Die Begründung hierfür teilt der Bischof der Kommission mit.

§ 21 – Vorbereitungsausschuss

Zur Vorbereitung der Sitzungen der Kommission kann ein Vorbereitungsausschuss gebildet werden. Er berät den Vorsitzenden bei der Aufstellung der Tagesordnung. Er kann Beschlussanträge stellen und zu Beschlussvorschlägen von Ausschüssen und Anträgen von Kommissionsmitgliedern Stellung nehmen.

§ 22 – Ausschüsse

Für die Behandlung einzelner Sachgebiete kann die Kommission ständige oder zeitlich befristete Ausschüsse einsetzen.

§ 23 – Kosten

- (1) Für die Sitzungen der Kommission, der Ausschüsse und der Vermittlungsausschüsse sowie für die laufende Geschäftsführung und die Beratung der Mitarbeiterseite stellt das Bistum im erforderlichen Umfang Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte zur Verfügung und trägt die notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten.
- (2) Das Bistum trägt auch die notwendigen Kosten für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen im Sinne des § 9.
- (3) Ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertretern der Dienstgeber, die nicht im kirchlichen Dienst stehen, wird Verdienstaufschlag auf Antrag vom Bistum erstattet.

§ 24 – Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 25 – Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Die Ordnung tritt am 01.01.2010 zunächst für vier Jahre in Kraft. Vor Ablauf dieser vier Jahre befindet der Bischof über ihre Weitergeltung. Gleichzeitig tritt die Ordnung in der Fassung vom 01.01.1999, zuletzt geändert am 30.06.2005 (KABl. 2005, 184), außer Kraft. Wird die Ordnung in dieser Fassung nicht weitergeführt, setzt der Bischof eine neue Ordnung in Kraft.
- (2) Der nach dieser Ordnung zu bildende Vermittlungsausschuss tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung an die Stelle des bereits bestehenden Vermittlungsausschusses. Der bisherige Vorsitzende und sein Stellvertreter werden Vorsitzende des Vermittlungsausschusses. Eine erforderliche Nachwahl richtet sich nach § 17 Abs. 2 und 3. Der Vermittlungsausschuss in erweiterter Besetzung ist aufgelöst. Verfahren, die bereits vor dem Vermittlungsausschuss oder dem Vermittlungsausschuss in erweiterter Besetzung anhängig sind, werden von dem Vermittlungsausschuss nach den Bestimmungen dieser Ordnung fortgeführt.